



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen von Rockern und extremen Rechten in Sachsen-Anhalt in 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3620**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen von Rockern und extremen Rechten in Sachsen-Anhalt in 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3620

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 2 und 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der

Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, können nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sein, wenn sie darauf gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Gegenstand polizeilicher Betrachtung sind Rockergruppierungen sowie deren Straftaten. Daher wird im Folgenden ausschließlich auf solche Gruppierungen eingegangen. Dabei wird folgende Definition des Bundeskriminalamtes zugrunde gelegt:

„Eine Rockergruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.“

Polizeilich relevante Rockergruppen werden als Outlaw Motorcycle Gangs bezeichnet.

Frage 1:

Welche Kenntnisse für das Jahr 2025 liegen über personelle Schnittmengen zwischen Gruppierungen der sogenannten „Rocker“ (Motorradclubs - „MC´s“) und dem extrem rechten Spektrum vor? Wie viele Personen umfasst diese sogenannte „Mischszene“? Bitte nach Anzahl von extremen Rechten in den einzelnen „MC´s“ aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 1:

Der Landesregierung ist bekannt, dass unter den Mitgliedern von Rockergruppierungen auch in Sachsen-Anhalt wohnhafte Rechtsextremisten sind. Eine Szenevermischung oder eine systematische Unterwanderung der Rockergruppierungen von Rechtsextremisten oder eine Politisierung der Rockerszene

durch die Einflussnahme von Rechtsextremisten ist derzeit nicht erkennbar.

Den Erkenntnissen der Landesregierung zufolge agieren Rockergruppierungen ungeachtet der politischen Einstellung einzelner Mitglieder grundsätzlich unpolitisch. Die politische Einstellung der Mitglieder wird zwar toleriert, nicht jedoch etwaige Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene. Einige Rockergruppierungen verbinden mit einer Zugehörigkeit explizit die Lossagung rechtsextremistisch gesinnter Personen von der rechtsextremistischen Szene und verbieten jede politische Betätigung. Dadurch soll auch möglichen zusätzlichen Ansatzpunkten für Ermittlungen der Sicherheitsbehörden entgegengewirkt werden.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht aufgeführte Erkenntnisse zu Mitgliedschaften von Rechtsextremisten in Rockergruppierungen vor.

Schnittmenge	Zuordnung	Anzahl der Personen
80	<ul style="list-style-type: none">- MC „Division 39 Magdeburg“- „Hells Angels MC Altmark“- „Underdogs MC“- „Freeway Rider's MC Mittel/Elbe“- „Bandidos MC Quedlinburg“- „Bloodhound MC“	Siehe Vorbemerkung

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2025 liegen über politische Zusammenarbeit zwischen Personen aus Rockergruppierungen und extremen Rechten im Rahmen extrem rechter Gruppen, Organisationen und Veranstaltungen wie z. B. Kundgebungen und Demonstrationen vor? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 2:

Am 1. März 2025 fand im Clubhaus des „Underdogs MC“ in Leuna (Saalekreis) eine rechtsextremistische Musikveranstaltung mit etwa 80 Teilnehmern statt. Darunter waren auch Angehörige der Rocker- und der rechtsextremistischen Szene. Es sollten mehrere rechtsextremistische Musikgruppen auftreten. Die Veranstaltung wurde von der Polizei aufgelöst.

Am 12. April 2025 fand im Clubhaus des „Freeway Rider´s MC Mittel/Elbe“ in Bitterfeld-Wolfen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) eine Veranstaltung anlässlich der Ernennung zum sogenannten „Vollchapter“ statt.

Aus Anlass des zwölfjährigen Bestehens fand am 12. Juli 2025 ein „Sommerfest“ des „Hells Angels MC Altmark“ im dortigen Clubhaus in Salzwedel (Altmarkkreis Salzwedel) statt.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2025 liegen über kommerzielle Zusammenarbeit zwischen Personen aus Rockergruppierungen und extremen Rechten vor, z. B. im Zusammenhang mit Gaststätten, Diskotheken, Ladengeschäften und Tätowier-Studios? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 3:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2025 liegen über Treffpunkte vor, z. B. Gaststätten, die sowohl von extremen Rechten wie Rocker*innen besucht werden? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass das Clubhaus des MC „Division 39 Magdeburg“ in Magdeburg, das Clubhaus des „Hells Angels MC Altmark“ in Salzwedel und das Clubhaus des „Freeway Riders MC Mittel/Elbe“ in Bitterfeld-Wolfen im Rahmen dort stattfindender Veranstaltungen sowohl von Rockern als auch von Rechtsextremisten besucht wird.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse für das Jahr 2025 liegen über die Zahl der Personen, die den sogenannten „Rockern“ zugerechnet werden und über waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen, vor? Welche Erkenntnisse liegen über die jeweilige Zahl und Art der Waffen und die durchgeführten waffenrechtlichen Kontrollen sowie ggf. den Entzug von Erlaubnissen vor?

Antwort auf Frage 5:

Eine waffenrechtliche Erlaubnis wird von den Waffenbehörden erteilt, sofern ein Antragsteller die Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Waffengesetz erfüllt. Dabei prüft die Waffenbehörde, ob ein Fall der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Waffengesetz vorliegt. Die Bezeichnung als „Rocker“ allein lässt Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit der Person noch nicht zu und ist daher waffenrechtlich nicht von Relevanz. Soweit „Rocker“ waffenrechtlich auffällig werden, erfolgt der Entzug bzw. die Verweigerung der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Waffengesetz und nicht wegen der Fremd- oder Eigenbezeichnung als „Rocker“. Eine Recherchekategorie „Rocker“ ist insoweit seitens der Waffenbehörden nicht vorgesehen. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als von den polizeilich bekannten Mitgliedern des Motorradclubs „Hells Angels MC Altmark“ drei Mitgliedern waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse entzogen wurden. Gegen acht weitere Mitglieder wurden Waffenverbote erlassen und gegen drei weitere Mitglieder Waffenverbote angeregt.